



Häusliche Gewalt

Informationen für die Arztpraxis

Häusliche Gewalt in der Arztpraxis

Häusliche Gewalt ist auch in der Schweiz eine weit verbreitete Realität: Eine von fünf Frauen erfährt im Lauf ihres Lebens von ihrem Partner physische oder sexuelle Gewalt; zwei von fünf Frauen psychische Gewalt. Zunehmend wird auch die Häusliche Gewalt gegen Männer aus der Tabuisierung befreit, wobei da die Anzahl geringer ist.

Täter und Opfer finden sich in allen sozialen Schichten, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, gesellschaftlichem Status, Alter, Kultur und Herkunft. Gewalttätige Handlungen sind meistens keine einmaligen Vorkommnisse, sondern Bestandteile eines Misshandlungssystems. Die Gewalt nimmt in der Regel im Laufe der Zeit an Intensität und Häufigkeit zu.

Diese Broschüre geht in der sprachlichen Formulierung vom häufigsten Fall aus, nämlich dass der Täter ein Mann und das Opfer eine Frau ist. Die Ausführungen gelten aber auch für männliche Opfer und Täterinnen.

Als Arzt oder als Ärztin sind Sie nicht alleine mit dem Problem der Häuslichen Gewalt. Es gibt Grenzen beim helfen. Nehmen Sie diese wahr, zögern Sie nicht und kontaktieren Sie bei Unsicherheiten spezialisierte Fachstellen.

Weitere Adressen dazu finden Sie am Schluss dieser Broschüre.

Inhalt

- 4 Hinweise auf Häusliche Gewalt
- 5 Was bedeutet das für die ärztliche Praxis?
- 6 Der Untersuch in der hausärztlichen Praxis
- 7 Definition Häusliche Gewalt
- 8 Rechtliche Situation
- 10 Gerichtsverwertbar dokumentieren
- 11 Die 8-Punkte Dokumentation
- 13 Was auch noch wichtig ist...
- 15 Links und Telefonnummern
im Kanton St.Gallen zum Thema Häusliche Gewalt

Quellenangaben:

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.) (2007); Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern, Huber.

Hagemann-White, Carol; Bohne, Sabine (2003). Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Expertise für die Enquêtekommission «Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen».

Gillioz, Le Puy, Ducret (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinik Kiel www.uksh.de/rechtsmedizin/Standort+Kiel > Gewaltopfer

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St.Gallen

Tel. 071 229 75 43 | haeusliche.gewalt@sg.ch | www.haeuslichegewalt.sg.ch

Hinweise auf Häusliche Gewalt

«Red Flags»

(nach Hagemann-White & Bohne, 2003)

Als Warnzeichen für Häusliche Gewalt werden folgende «red flags» formuliert:

- /// 1. Chronische Beschwerden, die keine offensichtlichen psychischen Ursachen haben
- /// 2. Verletzungen, die nicht mit der Erklärung, wie sie entstanden sind, übereinstimmen
- /// 3. Verschiedene Verletzungen in unterschiedlichem Heilungsstadium
- /// 4. Partner, der übermässig aufmerksam ist, kontrolliert und nicht von der Seite der Frau weichen will
- /// 5. Physische Verletzungen während der Schwangerschaft
- /// 6. Spätes Beginnen der Schwangerschaftsvorsorge
- /// 7. Häufige Fehlgeburten
- /// 8. Häufige Suizidversuche und -gedanken
- /// 9. Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Verletzung und Aufsuchen der Behandlung
- /// 10. Chronische Darmstörung (Reizdarm)
- /// 11. Chronische Beckenschmerzen



Die Freiheit hat als logische Grenzen die Freiheit der anderen.

| Alphonse Karr

Was bedeutet das für die ärztliche Praxis?

Es gibt kein Patentrezept, wie mit einer von Gewalt betroffenen Patientin umgegangen werden muss, doch die nachfolgenden Punkte können als Anregung dienen, wenn Gewalt als ursächlicher Symptomhintergrund vermutet wird.

/// Wenn eine Patientin mit den in den «red flags» beschriebenen Symptomen in die Praxis kommt, sollte man wachsam sein. Die Beschreibung eines Symptoms alleine oder einer Symptombündelung ist noch kein eindeutiger Hinweis auf Häusliche Gewalt; aber Gewalt kann als ursächlicher Hintergrund bei keinem Symptom mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

/// Eine einfühlsame und respektvolle Untersuchung ist für die meisten Ärzte selbstverständlich. Gewaltbetroffene Frauen haben infolge massiver Grenzverletzungen oft ein gestörtes Körpergefühl und sind daher in besonderem Masse schutzbedürftig.

/// Schaffen Sie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und vermitteln Sie Ihrer Patientin, dass sie weder Schuld am Geschehenen hat, noch, dass sie sich schämen müsste. Vermeiden Sie, dass sich die Frau rechtfertigen muss und drängen Sie sie nicht zu einer Anzeige. Diese sollte gut überlegt sein und die Entscheidung dafür liegt bei Ihrer Patientin.

/// Starke Beschwerden und Symptome der unterschiedlichsten Art sind normale Reaktionen auf Extremsituationen, wie sie physische, sexuelle, psychische, soziale und emotionale Gewalterfahrungen darstellen. Sie können als eine Art Bewältigungsstrategie des gesamten

Organismus verstanden werden. Bleibt dieser Zusammenhang diffus, erscheinen Betroffenen ihre eigenen Reaktionen oft unnormal und verrückt. Versuchen Sie deshalb Ihren Patienten zu vermitteln, dass die Symptome erklärbar und keinesfalls als ein Anzeichen von Wahnsinn zu werten sind. Das wirkt entlastend und somit einer möglichen Pathologisierung entgegen.

Deshalb ist auch äusserste Zurückhaltung mit der Verabreichung von Psychopharmaka geboten: Dies könnte das Gefühl verstärken, krank und verrückt zu sein.

/// Wenn die Patientinnen häufig mit ihrem Partner in die Sprechstunde kommen und dieser nicht von ihrer Seite weichen will, dann gilt dies als Alarmzeichen. Es gilt Situationen zu schaffen (wie Röntgen, Labor, usw.) in denen die Anwesenheit des Partners verhindert werden kann.

/// Da die Dynamik Häuslicher Gewalt vielschichtig ist, erwarten Sie als Arzt nicht, dass Sie von Anfang an die Reaktionen und das Verhalten der Betroffenen verstehen. Machen Sie ein Gesprächsangebot und nehmen Sie die Frau ernst.

Fragen Sie auch nach den Kindern! Partnerschaftsgewalt hat verschiedene Auswirkungen auf die Kinder, denn sie hören und/oder sehen diese und wachsen in einem Klima der Gewalt auf. Kinder sind immer (mit-) betroffen und benötigen Unterstützung.

Der Untersuch in der Hausärztlichen Praxis

Eine gute Möglichkeit das Thema Häusliche Gewalt als gesundheitliches Problem anzuerkennen, ist ein spezifisches Screening durchzuführen. Das heisst, dass die Frage nach Gewalterfahrungen Bestandteil der Anamnese sind und allen Patientinnen routinemässig gestellt werden.

Mögliche Einstiegs-Fragen können sein:

/// «Ihre Beschwerden können Ausdruck von Belastung sein. Viele Frauen erleiden körperliche, seelische und sexuelle Verletzungen, die auch Ihre Gesundheit beeinträchtigen. Ist das bei Ihnen möglicherweise auch der Fall?»

/// «Belastet Sie etwas? Ich habe das Gefühl, dass Sie unter Druck stehen.»

/// «Viele Frauen erleben Gewalt von einer nahe stehenden Person. War das bei Ihnen auch schon mal der Fall?»

/// «Was ist genau passiert? Macht Ihnen etwas Angst oder bedrückt Sie etwas?»

/// «Wir wissen, dass viele Frauen in ihrer Familie Gewalt erleben. Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, aber auch Abwertungen und Einschränkungen in der Freiheit gehören leider zum Leben vieler unserer Patientinnen. Deshalb fragen wir alle Patientinnen danach: Wurden oder werden Sie von einer nahe stehenden Person verletzt, bedroht oder gedemütigt?»

/// «Ich sehe, Sie haben Verletzungen. Hat Sie jemand geschlagen, getreten oder gestossen? Wer?»

Rahmenbedingungen für die Untersuchung:

/// Ruhige, ungestörte Untersuchungsatmosphäre schaffen mit möglichst wenig Zeitdruck

/// Sicherstellen, dass die Patientin alles versteht und wenn nötig eine neutrale Übersetzung organisieren

/// Allenfalls ein Angebot für eine Begleitung während des Untersuch machen (z.B. Praxisassistentin oder unabhängige Begleitperson)

/// Der Patientin die Möglichkeit geben, den Untersuch jederzeit unter- oder abbrechen zu können

/// Den Untersuch ruhig und sensibel gestalten; allenfalls einen neuen Termin vereinbaren

/// Einzelne Untersuchungsschritte beschreiben und genau erklären, warum diese notwendig sind

/// Ärztliche Schweigepflicht und deren Entbindungsmöglichkeit verständlich erklären

/// Sinn und Zweck der ärztlichen Dokumentation erklären

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Der Begriff «Häusliche Gewalt» hat sich für die Gewalt in Ehe und Partnerschaft eingebürgert. Folgende Aufzählungen sind nicht abschliessend und nur beispielhaft:

Physische Gewalt

- /// verprügeln
- /// würgen
- /// ohrfeigen
- /// mit dem Tod bedrohen
- /// einen Gegenstand nachwerfen
- /// einen Fusstritt, Faustschlag geben oder beißen
- /// mit einem Gegenstand schlagen oder versuchen zu schlagen
- /// stossen, schütteln, packen
- /// mit dem Messer oder einer Schusswaffe bedrohen
- /// mit dem Messer zustossen oder mit einer Schusswaffe schiessen

Psychische Gewalt

- /// drohen jemanden zu schlagen oder einen Gegenstand anzuwerfen
- /// jemanden beschimpfen oder beleidigen
- /// einen Gegenstand werfen, zerschlagen oder dagegen treten
- /// jemanden daran hindern aus dem Haus zu gehen oder jemanden einsperren
- /// jemanden daran hindern ins Haus zu kommen oder auszusperren
- /// jegliche Formen von Gewalt, welche u.U. unter den Tatbestand der Nötigung fallen können. Darin eingeschlossen sind sämtliche Formen von ökonomischer Gewalt im Sinne von Entziehung des Haushaltsgeldes, Entziehung von Lebensgrundlagen (z.B. wenn eine Person ihre Kleidung nicht mehr selber einkaufen darf/kann) und Vernachlässigung (z.B. wenn ärztliche Versorgung unterlassen wird)
- /// Stalking

Sexuelle Gewalt

- /// Alle sexuellen Handlungen, welche unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezungen werden



Alle Grausamkeit entspringt der Schwäche.

| Lucius Annaeus Seneca

Rechtliche Situation

Das schweizerische Strafgesetz regelt, welches Verhalten bestraft wird, aber auch zu welcher Strafe ein Täter verurteilt werden kann. Je nach Schweregrad der angewendeten Gewalt oder der Beziehung zwischen Opfer und Täter, ist eine Tat ein Antragsdelikt oder ein Officialdelikt.

Antragsdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Justiz verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei einen Strafantrag stellt. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Ein Rückzug des Strafantrages kommt nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt in Frage (solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist). Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

Officialdelikt

Ein Officialdelikt muss von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen der Beteiligten. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Gewalthandlung zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern, hat sie die Pflicht eine Strafverfolgung durchzuführen. Die zuständige Strafuntersuchungsbehörde leitet eine Abklärung ein und eröffnet gegebenenfalls ein Strafverfahren.

Betroffene, sowie Drittpersonen, können Anzeige erstatten.

Weil die Verpflichtung, von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten besteht, kann eine solche Anzeige auch nicht zurückgezogen werden.

Seit dem 1. April 2004 sind zahlreiche Delikte der Häuslichen Gewalt Officialdelikte.

Einstellungen des Strafverfahrens

Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Erklärt ein Opfer von Häuslicher Gewalt, dass es kein Interesse an der Strafverfolgung mehr hat, wird das Strafverfahren vorerst provisorisch, nach einem halben Jahr, sofern das Opfer seine Erklärung nicht widerruft, definitiv eingestellt.

Opferhilfe

Wer durch eine Gewalttat in seiner physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Opferhilfe.

Opferhilfe kann auch beansprucht werden, ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde und selbst wenn die Täterin/der Täter unbekannt ist. Auch Angehörige des Opfers können Opferhilfe beanspruchen.

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

§ 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder dass sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

/// 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

/// 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Entbindung der Schweigepflicht

Art. 6 lit. des kantonalen Gesundheitsgesetzes
Falls die Entbindung der Schweigepflicht nicht durch den Patienten/die Patientin selber erfolgt, ist das Procedere im Gesundheitsgesetz (GesG Art. 6 lit. a) geregelt:

Ausschüsse des Gesundheitsrates mit drei bis fünf Mitgliedern a) erteilen Bewilligungen zur Offenlegung eines Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

In diesem Fall hat der Arzt ein Gesuch an den Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements zu stellen und um die Entbindung der Schweigepflicht zu ersuchen.

Anzeigerecht von Personen des Gesundheitswesens gegenüber der Untersuchungsbehörde

Einführungsgesetz des Kantons St.Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anzeigerecht, Art. 47

«Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.»



Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht.

| Marie von Ebner-Eschenbach

Gerichtsverwertbar dokumentieren

Häusliche Gewalt spielt sich in aller Regel in den eigenen vier Wänden oder im nahen sozialen Umfeld ab. So haben gewaltbetroffene Frauen meist wenige Beweismittel und keine Zeugen für die erlebten Misshandlungen.

Als Arzt kommt Ihnen häufig die «Rolle des einzigen Zeugen» zu. Oft kennen Sie die aktuelle Lebenssituation der Patientin und sind vielleicht als eine von wenigen Personen informiert über die erlebten Ungerechtigkeiten.

Der ärztlichen Behandlung und deren Dokumentation kommt deshalb eine sehr grosse Bedeutung zu. Ihre Dokumentation diagnostizierter Verletzungen und Folgen der Misshandlungen sind für Betroffene oftmals die einzigen Beweise. Viele gewaltbetroffene Patientinnen wissen nicht, dass ärztliche Zeugnisse in allen rechtlichen Verfahren sehr wichtig sind und allfällige Gegenaussagen eines Beschuldigten widerlegen können.

In einem rechtlichen Verfahren kann Ihre Dokumentation ein entscheidendes oder gar das entscheidende Beweismittel sein.

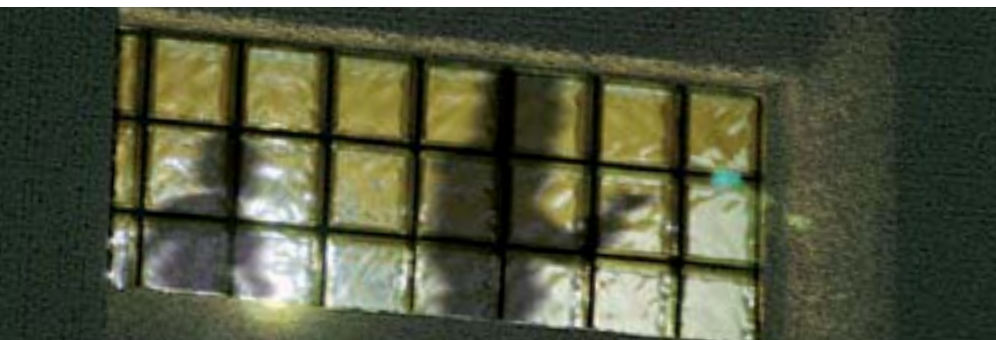
So sind mit Ihrer ärztlichen Dokumentation folgende Punkte sichergestellt:

- /// Die erlittene Gewalt ist «sicher» dokumentiert und festgehalten.
- /// Betroffene Frauen können jederzeit auf Schriftliches zurückgreifen.
- /// Die Dokumentation zeigt die Misshandlungsgeschichte und deren Verlauf auch über einen längeren Zeitraum auf.
- /// Betroffene Frauen fühlen sich durch das Dokumentieren ernst genommen.
- /// Die Dokumentation dient auch Ihnen als Erinnerungsstütze, falls Sie selbst als Zeuge oder Experte in ein rechtliches Verfahren einbezogen werden.

Dokumentationsbogen für Ärzte:

www.haeuslichegewalt.sg.ch

> Prospekt und Notfallkarten



Mit einer geballten Faust kann man keine Hände schütteln.

| Indira Ghandi

Die 8-Punkte Dokumentation

In Anlehnung an das Buch der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, «Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren» S. 161 ff.

Punkt 1: Formales

- /// Befund erhebende Person evtl. mit Kompetenzhinweis (falls Spezialkenntnisse erforderlich sind)
- /// Ort der Untersuchung (Praxis, Klinik)
- /// Datum und Uhrzeit in der Untersuchung
- /// Zuweisende Stelle/Institution
- /// Evtl. für wen der Bericht erfasst wird

Punkt 2:

Patientinnenbasisdokumentation

- /// Name, Adresse, Geburtsdatum
- /// Körpergrösse, Körpergewicht
- /// Schwangerschaft ja/nein
- /// Anwesende Personen (Partner/Kinder/ Verwandte)
- /// Kommunikation (mit Übersetzung, durch wen? ohne Übersetzung)
- /// Kommunikationsfähigkeit (Alkohol-, Drogeneinfluss)
- /// Psychische Verfassung beschreiben, nicht bewerten

Punkt 3: Beschreibung des Hergangs der Misshandlung

- /// Hergang der Misshandlung in den Worten der Patientin festhalten (klare, aber offene Fragen stellen)
- /// Wer hat misshandelt
- /// Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit oder Tageszeit)
- /// Dauer der Gewalttat
- /// Einsatz von Waffen (wie Gürtel, Haushaltsgegenstände, Messer, Schusswaffen, usw.) und Stärke der Gewalt
- /// Allfällige Zeugen (Kinder, Nachbarn, usw.)

Punkt 4: Vorgeschichte mit Angaben zu eventuellen früheren Misshandlungen

- /// Festhalten der Schilderung der Patientin über allfällige frühere Misshandlungen
- /// Verweis auf frühere Praxisbesuche, erstellte Dokumentationen, usw.

Punkt 5: Systematische Untersuchung des gesamten Körpers

Genauere Beschreibung der Verletzungen und des körperlichen Befundes:

Wo? Exakte Verortung am Körper, z.B. anhand einer Körperschemazeichnung

Was? Benennung des Befundes, z.B. Schnittwunde, Hämatom, Kratzspuren

Wie? Nähere Beschreibung eines Befundes mit Grösse, Form, Farbe, Anzahl (nicht «viele Hämatome», sondern genaue Anzahl), Tiefe, Randkontur, evtl. Verweis auf beiliegende Fotos

Beschreibung weiterer Symptome (Kopfschmerzen, Übelkeit, Angst, Schlafstörungen, usw.)

Punkt 6: Diagnose oder Verdachtsdiagnose

- /// Welche Art von Verletzungen und/oder gesundheitlicher Störung liegt vor?
- /// Wie alt ist die Verletzung und/oder gesundheitliche Störung unter Angabe der Beurteilungskriterien (frisch, mehrere Tage, im Zeitraum entstanden von ... bis ...)?
- /// Wie ist der Befund im Kontext der Schilderung der Patientin zu bewerten?

Punkt 7: Angabe der weiterführenden Massnahmen

- /// Dokumentation der notwendigen Behandlung
- /// Dokumentation der verordneten Medikamente
- /// Laborbefunde, Röntgenbilder
- /// Arbeitsfähigkeit? Arztzeugnis?
- /// Weitervermittlung an wen?
- /// Evtl. konsiliarischer Beizug festhalten

Punkt 8: Fotodokumentation

Die zusätzliche fotografische Dokumentation ist die beste Möglichkeit Befunde festzuhalten. Für viele betroffene Frauen ist das Fotografiert werden jedoch mit sehr grossen Schamgefühlen oder auch religiösen und kulturellen Verboten verbunden. Respektieren Sie, wenn die Frau das Fotografieren ablehnt, und halten Sie dies schriftlich mit der Begründung fest.

- /// Senkrecht zur Hautoberfläche fotografieren
- /// Abbildung des Befundes in der Übersicht
- /// Detailabbildung inkl. Zentimetermass oder genormter Gegenstand (Kugelschreiber, Zündholz, usw.)
- /// Möglichst Digitalkameras mit einblendbarem Datum verwenden

Falls aussagekräftige Röntgenbilder vorliegen, sollten diese dem Bericht beigelegt werden. Die Gerichtspraxis der letzten Jahre zeigt, dass der Dokumentation beigelegte Röntgenbilder eine hohe Überzeugungskraft haben und die Schwere einer Tathandlung nachhaltig belegen.



Ausnahmen des Gewaltverbots werden zu Regeln der Gewaltanwendung.

| Friedrich Hacker

Was auch noch wichtig ist

Abgrenzung und Selbstschutz im Umgang mit Häuslicher Gewalt

Reaktionen von traumatisierten Frauen

Frauen, welche Häusliche Gewalt erfahren haben, sind meist mehrfach traumatisiert. Sie haben immer wieder verschiedene Formen von Gewalt erlebt; psychische, physische und sexuelle Gewalt.

Traumatisierte Frauen können grenzenlos sein, weil ihre eigenen Grenzen ständig überschritten werden. Oft werden sie über eine lange Zeit fremdbestimmt. Sie fordern von ihrer Umwelt viel und delegieren die Lösung ihrer Probleme oft an andere Personen (wie z.B. Ärzte, Psychologen, Beraterinnen, usw.) weiter. Eine gewaltbetroffene Frau kann die angebotene Hilfe vielleicht nicht oder noch nicht annehmen. Es ist erleichternd zu wissen, dass sie dazu vielfältige Gründe haben kann (Gewaltdynamik, Trennungsangst, usw.) und dies in der Regel nichts mit dem Fragenden zu tun hat.

Was kann bei mir selber als Arzt/Ärztin ausgelöst werden?

Bei der Arbeit mit traumatisierten Menschen kann es zu einer Sekundärtraumatisierung kommen. Die von der Frau geschilderten Erlebnisse können auch beim Arzt/bei der Ärztin Ängste und negative Gefühle auslösen. Oft können sogar die physischen und psychischen Symptome übertragen werden. Das kann sehr belastend sein.

Vielleicht rufen die Erzählungen der Patientin auch eigene Erinnerungen im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen wach.

Schuldgefühle und Ohnmacht können sich breit machen, wenn, aus welchen Gründen auch immer, der Frau nicht geholfen werden kann. Damit umzugehen, ist auch für Mediziner nicht immer ganz einfach.

Wie kann sich der Arzt/die Ärztin schützen?

- /// Abgrenzung
- /// Eigene emotionale und zeitliche Grenzen nicht überschreiten
- /// Im richtigen Moment das Gespräch mit der betroffenen Patientin stoppen
- /// Zeitrahmen für das Gespräch festlegen
- /// Der Patientin erklären, was der Arzt/die Ärztin leisten kann und wo seine/ihre Grenzen sind



Wenn eine Frau zur Realität durchdringt, lernt sie ihren Zorn kennen, und das heißt, sie ist bereit zu handeln. | Mary Daly



*Sicherheit erreicht man nicht, indem man Zäune errichtet,
sondern indem man Tore öffnet. | Urho Kekkonen*

Links und Telefonnummern im Kanton St.Gallen zum Thema Häusliche Gewalt

☞ Kantonspolizei St. Gallen

T: 117
www.kapo.sg.ch

☞ Stadtpolizei St. Gallen

T: 117
www.stadt.sg.ch/home/sicherheit/polizei/stadtpolizei.html

☞ Opferhilfe SG – AR – AI

T: 071 227 11 00
www.ohsg.ch

☞ Frauenhaus St. Gallen

T: 071 250 03 45
www.frauenhaus-stgallen.ch

☞ Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen

T: 071 229 26 30

☞ Kinderschutzzentrum Beratungsstelle In Via

T: 071 243 78 02
www.kszsg.ch

☞ Kinderschutzzentrum Schlupfhuus

T: 071 243 78 30
www.kszsg.ch

☞ Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement

T: 058 229 75 43
www.haeuslichegewalt.sg.ch



Für Frauen ist der vorgeblich sichere Hort der Familie ein sehr gefährlicher Platz; das Ausmass an tätlicher Gewalt im privaten Zusammenleben ist ein unvorstellbar grosses. | Johanna Dohnal